V.

Geheimhaltung

18. (1) Die Betriebe haben alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen* zu treffen.

Bei Verletzung der Geheimhaltung sind die KAB verpflichtet, von den Werk- bzw. Betriebsleitern sofortige Veränderung zu fordern. Sie haben die Vorgesetzte Dienststelle zu verständigen.

(2) Während des Aufenthaltes in den Betrieben haben sich die KAB den für den Betrieb gültigen Sicherheitsbestimmungen unterzuordnen.

(3) Der Betriebsschutz sowie andere Betriebsorgane sind nicht berechtigt, die Diensträume der KAB während deren Abwesenheit zu öffnen und zu betreten. Ausgenommen ist der Katastrophenfall.

VI.

Schlußbestimmungen

19. Diese Ordnung schränkt nicht die Anwendung spezieller Produktions-, Liefer-, Kontroll-, Prüf- und Abnahmebestimmungen des deutschen Schiff- und Luftfahrzeugbaues ein.

20. Diese Ordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1962

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Minister

Der Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

• Zur Zeit gültig: Anordnung vom 1. Juli 1959 (GBl. II S. 221)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung.

Vom 11. August 1962

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung (GBl. II S. 142) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Erhebungen und Meldungen der Dispatcher (Dispatchermeldungen) sind am 24. Juli 1962 durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik genehmigt und unter der Nr. 7800/347 registriert worden. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Erhebungen und Meldungen innerhalb des Dispatcherdienstes und gegenüber den Organen im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Dispatcher gemäß § 6 der Verordnung vom 15. März 1962.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert gemäß § 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. 1 S. 774), daß die Dispatchermeldungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung erfolgen.

§ 2

(1) Die Dispatchermeldungen sollen nur fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gegeben werden. Die fernschriftlichen, fernmündlichen und telegrafischen Meldungen haben so zu erfolgen, daß die Grundsätze der Wachsamkeit eingehalten werden.

(2) Die von den Bezirks- und Kreisdispatchern regelmäßig zu gebenden Versorgungseinschätzungen können auch schriftlich übermittelt werden.

§ 3

Die für die Dispatchermeldungen erforderlichen Angaben müssen aus den vorhandenen Unterlagen der Handelsbetriebe über die Planaufstellung, -durchführung und -kontrolle zu entnehmen sein. Zu diesen Unterlagen zählen auch Dispositionskarten, Lagerfachkarten, Aufschreibungen über Vertragskontrollen.

§ 4

Für die Dispatchermeldungen können einmalige Bestandserhebungen über bestimmte versorgungswichtige Waren (Einzelpositionen) im sozialistischen Groß- und Einzelhandel durchgeführt werden. Die Befragung über die Umsatzentwicklung in diesen Positionen ist statthaft.

§ 5

Für die Dispatchermeldungen sind Ermittlungen über den mengen- und wertmäßigen Verkauf bestimmter Warensortimente — um kurzfristig anormalen Verkauf zu ermitteln — in den dafür festgelegten Testverkaufsstellen des Einzelhandels und Abteilungen des Großhandels zulässig.

§ 6

In die Dispatchermeldungen dürfen nicht einbezogen werden:

a) Angaben über den Gesamtumsatz nach Warenhauptgruppen und Warengruppen,
b) Angaben über die Gesamtwarenbereitstellung,
c) Angaben über finanzielle Ergebnisse, Löhne, Arbeitskräfte- und 'Arbeitszeitbilanzen,
d) Angaben über Umsätze und Ergebnisse der Kommissionshändler,
e) Angaben über die Warenbewegung und die Warenbestände in den Gesamtnomenklaturen, wie sie in anderen genehmigten Berichterstattungen bereits enthalten sind.

§ 7

Die Dispatcher haben über die in ihren Bereichen veranstalteten Erhebungen für Dispatchermeldungen Aufzeichnungen nach folgendem Schema zu führen:

a) laufende Nummer,
b) Bezeichnung des Gegenstandes der Dispatchermeldung,
c) Periodizität,
d) Befragtenkreis,
e) Beginn und Ende der Laufzeit der Meldungen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11 August 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel